

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1919)
Heft: 2

Artikel: Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen [Fortsetzung]
Autor: Hoiningen-Huene, Christine v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396104>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Titellegende das Datum 1729, das sich wohl auf die von Suchaun benutzte Vorlage bezieht und somit beweist, daß diese romanische Übersetzung des deutschen Originaltextes spätestens im Jahr 1729 entstanden ist.

In der verdienstlichen, klar und flüssig geschriebenen *Geschichte der rätoromanischen Literatur* von Prof. Dr. C. Decurtins sel.⁶ wird diese „nur handschriftlich erhaltene Geschichte der Reformation in Bünden, vornehmlich im Engadin“ charakterisiert wie folgt: „In einfacher volkstümlicher Sprache werden uns Gang und Hauptbegebenheiten der religiösen Bewegung erzählt; der Verfasser hat nicht nur aus bekannten Chroniken sein Material geschöpft, er muß auch selbständige Nachforschungen angestellt haben“⁷. Wie man hieraus ersieht, kannte Decurtins den Namen des Autors nicht und ist es ihm deshalb auch entgangen, daß er keineswegs eine originale ladinische Reformationsgeschichte, sondern lediglich die Übersetzung des oben zitierten Buches vor sich hatte; dagegen mag die ihm ausschließlich bekannte romanische Übertragung wirklich, wie er annimmt, aus dem Anfang des 18. (wenn nicht aus dem Ende des 17.) Jahrhunderts stammen, nachdem der deutsche Urtext schon 1680 ans Licht der Öffentlichkeit getreten war.

Mitteilungen aus Bergeller Notarsprotokollen.

Von Christine v. Hoiningen-Huene, Zürich.

3. Grenze.

Nach dem Rückfall der Untertanenlande an Italien blieb die Bergeller Grenze auf dem rechten Ufer der Maira noch lange eine Streitfrage, die erst am 1. Mai 1865 zum letzten Abschluß gelangte. Eine schweizerisch-italienische Kommission hatte das

⁶ Veröffentlicht in Gröbers Grundriß der romanischen Philologie, Bd. 2, Abteilung 3 (Straßburg 1901), S. 218—261. Leider existieren von dieser wertvollen Arbeit, der ersten und einzigen bis heute erschienenen zusammenfassenden rätoromanischen Literaturgeschichte, die auf genauer Kenntnis der rätoromanischen Sprache und ihres gesamten Schrifttums beruht, nur wenige, im Buchhandel nicht erhältliche Separatabdrucke, weshalb sie viel zu wenig allgemein bekannt und gewürdigt worden ist.

⁷ Vgl. Gröbers Grundriß, a. a. O., S. 243.

Terrain abgescritten und, aus geographischen Gründen, den vom Splügen kommenden, nach kurzem Lauf unterhalb Castasegna in die Maira mündenden Bach Luvers als Grenze bezeichnet. Auf der Mitte der Brücke wurde der Grenzstein gesetzt. Unsere Protokolle beweisen die historische Richtigkeit dieser geographischen Entscheidung.¹ Schon das älteste Heft nennt im Dezember 1475 Pontela oder Pontegia, „gelegen in der Gemeinde Plurs, im Tal Clavena, im Bistum Como“. In der gleichen Urkunde wird Bondo genannt, „im Tal Bergell im Bistum Chur“.² Am 15. Mai 1476 wurde die Pacht eines Stückes Wald übertragen, „liegend auf dem Gebiet von Plurs, wo es heißt *ad contra subtus cengium de galesone*“. Die Pacht mußte in Chiavanner Münze in Chiavenna bezahlt werden.³ Wohl amteten in Pontegia oft Bergeller Notare, aber umgekehrt kamen auch Chiavanner und Plurser Notare im Bergell vor. Alle Verträge, die in Pontegia bzw. Villa geschlossen, alle Schiedsurteile, die dort gefällt wurden, gingen „*secundum jus et consuetudinem vallis Clavennae*“. Bezahlt mußte werden mit der *moneta vallis Clavennae, sive lombarda*. Der Beweis, daß gerade der Bach die alte Grenze war, ergibt sich aus einem am 5. Dezember 1517 abgeschlossenen Ver-

¹ Kantonsbibl. Chur Ms. Be 261^o: „Übereinkunft zwischen Schweiz und Italien, betreffend die Grenze zwischen dem Kanton Graubünden etc.“ — Dasselbst Ms. B 1673: „Sbozzo zum Bericht über Grenzverhältnisse zwischen Bergell und Villa, 1837.“ — Vgl. G. v. Salis, Die Notizen des Gaudenzio Fasciati auf Soglio um 1715. (Bünd. Monatsblatt, 1918. S. 1 ff.) Hier ist S. 4 als Grenze eine am Berg Galesone aufsteigende Reihe eingemeißelter Kreuze bezeichnet. Solche Kreuze als Grenzzeichen, sowohl zwischen Privatbesitz, wie zwischen solchem und Gemeindebesitz, kommen vor z. B. Notarsheft XXXXII, 9, 22, 31, in Bondo: „*prout crux demonstrat*“, „*cruces ut limitationes*“, „*limites ut cruces*“, „*juxta cruces*“ usw. Von solchen Kreuzen am Galesone ist mir jedoch in unseren Protokollen nichts aufgefallen. In den oben genannten Akten sind sie genannt, aber als Grenzbezeichnung bestritten. Möglicherweise entstammen dieselben einer spätern Zeit, wie überhaupt die Idee, daß die Gemeinde Villa noch zum Bergell gehört habe. Vor 1584 dürfte diese Idee keinenfalls entstanden sein. Bis dahin hatte Villa, mit seiner Fraktion Pontela oder Pontegia, zur Gemeinde Plurs gehört, in jenem Jahr wurde es, nach Crollalanza, Storia del Contado de Chiavenna, S. 162, losgelöst und eine selbständige Gerichtsgemeinde. Trotzdem wird noch 1587 der Berg Galesone als in der Gemeinde Plurs liegend genannt, XXXVIII, 27.

² I, 87. ³ I, 103.

kauf im Gasthause des Sebastian del Gall aus Sto. Martino im Tal Chiavenna, „prope aquam de Luvers“.⁴ Auch hier die Berufung auf das Chiavanner Recht. Gleich nach der Eroberung von 1512 hatten die Drei Bünde diesem Untertanenland, dem „dominium“, sein uraltes Gesetz 1513 anerkannt.⁵ Im Bergell selbst sprach man scharf aus, und zwar in einem Fall, wo ein im „dominium“ wohnender Castasegner, Spargniapan, sein Gemeinderecht wollte geltend machen: wer im Untertanenland wohnt, steht unter dessen Gesetzen (oder Einrichtungen, *mensuris*) und nicht unter den Gesetzen der Gemeinde Soglio.⁶ Eine äußerst seltene Ausnahme bildet die Versicherung der ins Untertanenland mitgebrachten Mitgift einer Bergellerin nach dem Recht ihrer Herkunft.⁷ Wenn also in diesem auf dem rechten Ufer des Baches dicht am Wasser liegenden Lokal nach „*jus et consuetudinem vallis Clavennae*“ paktiert wird, so ist klar, daß bis ans Ufer Untertanenland war, mochten es Bergeller Käufer, Bergeller Notare oder Bergeller Schiedsrichter sein, darauf kam es nicht an, sondern auf das hier geltende italienische Recht. Bei einem Verkauf von Wald und Wiese in la Villa, Gebiet Plurs, wird als Anstößer der Bach Lavertüra genannt. Der Käufer aus Bondo wird als Auswärtiger markiert durch die Hinzufügung „aus dem Tal Bergell im Bistum Chur“.⁸ Im Jahr 1557 ordnete Unterporta die Verbreiterung der Reichsstraße an von Castasegna bis an den Bach Luvers.⁹ Jenseits des Baches war es die Sache der Drei Bünde, als der Herren des Untertanenlandes, die Verbreiterung anzuordnen.

Im Jahre 1558 führten Bürger von Pontela unter sich einen Prozeß wegen Wachsabgaben an die Kirche St. Gaudenzius bei Casaccia, welche früher auf ihren Gütern gelastet hatten. Diesen Prozeß führten sie nicht vor dem Zivilgericht von Unterporta, sondern vor dem Richter von Plurs. An dem Bergeller Gericht wurde nur ein Zeugenverhör in dieser Sache requiriert. Für die Fraktion Pontela der Gemeinde Villa war also nicht das Bergeller Gericht, sondern das nach italienischem Recht urteilende Gericht Plurs die zuständige Behörde.¹⁰ Als 1580 in einem Streit zwischen den Katholiken und den Protestanten in Pontegia beide

⁴ IV, 6. ⁵ Crollalanza, Storia del Contado de Chiavenna, 1870, S. 162. ⁶ 1567, 22. Dezember, XXIII, 313, 314. ⁷ VII, 115. ⁸ 1542, XII, 435. ⁹ XXXXII, 30. ¹⁰ XIX, 70, 71.

Parteien einen Bergeller als ihren gemeinsamen Schiedsrichter wählten, da wurde vorher ausgemacht, daß die Hälfte des Strafgeldes, das die ungehorsame Partei zahlen müsse, an den Richter in Plurs falle. Er war für Pontegia die zuständige Behörde, der dieser Gewinn zukam.¹¹

Scharf wird auch das rechte Ufer des Luvers als Ausland gekennzeichnet durch ein Verbot von Unterporta 1530: das auf Bergeller Gütern am Galesone überwinterte Vieh im Sommer auf die Alpen ins Bergell zu bringen. Das Verbot wurde in der Berufungsinstanz aufgehoben, aber nicht mit der Begründung, dieser Teil des Galesone sei von alters her Bergeller Boden gewesen, sondern vielmehr nur mit Rücksicht auf die alte Gewohnheit, daß das dort überwinterte Bergeller Vieh immer im Bergell habe sömmern dürfen. (Gemeinderegesten.)

Es ist jedoch wohl möglich, daß nach 1584, der Loslösung Villas von Plurs, Rechtsverhältnisse eintraten, durch welche diese neu geschaffene Gerichtsgemeinde in so enge Beziehungen zu Unterporta kam, daß hierdurch in den folgenden Jahrhunderten allmählich der Irrtum bezüglich der Grenze entstand.

Die obere Grenze des Bergells ist schon 1555, 22. September, durch einen Notar von Obporta endgültig festgestellt worden.¹² Es möge daher hier nur ein Kriminalprozeß erwähnt werden, wo ein mit Verbannung bestrafter Bergeller, ehe er Bünden verließ, noch rasch einen Weintransport über den Maloja geleitete und deswegen aufs neue angeklagt wurde. Als Milderungsgrund machte sein Verteidiger geltend: er sei nur mitgegangen bis Isla, aber vor der Brücke umgekehrt, er habe sie nicht überschritten.¹³ In dem jenseits dieser Brücke liegenden Engadiner Dorf Sils wohnten viele Bergeller und es funktionierten hier oft Bergeller Notare, allein wie jenseits des Luvers das Chiavanner Recht, so herrschte hier das *jus vallis Engadinae superioris* und bezahlt mußte hier werden in Engadiner Münze. Diese Grenze stammt nicht erst von 1555 her, sondern schon in unserem ältesten Protokollbuch sind diese Silser Rechtsverhältnisse urkundlich festgestellt. Leute von „selio in valle feid“, die am 5. Mai 1475

¹¹ XXXIX, 5—7.

¹² Peter Robert Badrutt, „Historische Zusammenstellung der Urkunden über das Privateigentum am Silser See“, 1903, S. 63 und 141.

¹³ XXXV.

in Casaccia einen Kaufvertrag vor dem Notar Anton Salis machen, müssen zahlen in der Münze des Tales Engadin. Am 30. Mai 1476 belehnen in vico de maria in loco de Selio die Advokaten der dortigen Kirche Sti. Laurentii einen Silser mit einem dort liegenden Grundstück vor dem Bergeller Notar Anton Salis. Die vorhergehende Urkunde über die Kirchengüter hatte 1449 der Engadiner Notar Petrus Jecklin von Zuoz gemacht.

Die Notariatstätigkeit der Bergeller in Pontegia und in Sils ist also durchaus kein Beweis, daß die Bergeller Grenzen diese beiden Orte umfaßt hätten.

Auf der linken Seite des Silser Sees wird die Grenzlinie in einer Erbteilung einmal in Bausch und Bogen berührt: nach dem Tode einer in Sils verstorbenen Bergellerin soll der Mann alle ihre Güter im Engadin erben, der Sohn alle anderen vom Maloja und vom Septimer an.

Fortsetzung folgt.

Chronik für den Monat Januar 1919.

C. Coaz.

1. Im Grauen Hause ist mit heute das Regierungspräsidium von Herrn Dr. Bossi an Herrn Dr. O. Olgiati übergegangen. Vizepräsident des Kleinen Rates pro 1919 ist Herr Reg.-Rat Vonmoos.

Der bisherige Propagandachef des kantonalen Verkehrsvereins, Herr O. Kesselring, hat diesen Posten mit demjenigen eines technischen Leiters der neuen Verkehrszeitung „Pro Helvetia“ in Zürich vertauscht.

Das Stadttheater in Chur hat heute unter der altbewährten Direktion Senges die Saison wieder begonnen.

Im Hotel Steinbock in Chur fand ein Liederabend des Soldatensängers Hanns Indergand statt.

In Zürich verschied im Alter von 72 Jahren Frau Pfr. Hirzel-Gadmer.

Die Gemeinden Nufenen und Hinterrhein haben Telephon erhalten.

2. Im Schoße der Gemeinnützigen Gesellschaft und des Kurvereins Fetan sprach Herr Nationalrat A. Vital über die Gründung einer Krankenkasse. Im Unterengadin sind es heute nur noch Fetan und Tarasp, welche keine Krankenkasse haben.

4. Am Neujahrstag waren genau 40 Jahre verflossen, seit Pfr. Dr. O. Herold von Chur, der Bruder des bekannten Wohltäters, seine Wirksamkeit in Winterthur begonnen hat. Diese 40 Jahre seiner Amtstätigkeit sind gekennzeichnet durch unermüdliche Arbeit im Dienste der Stadt, insbesondere der Kirche, der Jugenderziehung